



Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der AUDI AG | Porsche Austria GmbH & Co OG

1. Im Rahmen der von Audi organisierten Veranstaltung **Audi Preview, am 28.08.2026** (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) erhält der / die Unterzeichner(in) dieser Verpflichtungserklärung möglicherweise Zugang zu Kenntnissen, Unterlagen, Erfahrungen und Informationen (nachfolgend Informationen) etc. sowie Zugang zu Fahrzeugen, die nicht serienmäßig gefertigt werden und / oder nicht öffentlich bekannt sind und daher noch **streng vertraulich im Sinne eines Geschäftsgeheimnisses** zu behandeln sind.

Daher verpflichtet sich der/die Unterzeichner_in gegenüber Volkswagen zu strenger Vertraulichkeit und wird insbesondere:

- **keine Informationen ganz oder teilweise an unbefugte Dritte weitergeben,**
- **alle Vorkommnisse in Bezug auf die Veranstaltung insbesondere jede (versuchte) Erlangung der Informationen durch Dritte unverzüglich dem verantwortlichen Leiter von Audi melden.**

2. Aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit der Veranstaltungsinhalte gilt innerhalb des gesamten Präsentationsbereiches ein Ton- und Bildaufzeichnungsverbot.

Das nicht nachweisbar angemeldete Mitführen und Nutzen von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten jeder Art (Smartphones, Tablets, Smart Watches...) ist daher streng untersagt. Weiterhin ist das Anfertigen von Zeichnungen und Skizzen der gezeigten Fahrzeugderivate nicht zulässig.

3. Im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Ziffer 2 ist das Aufzeichnungsgerät zur Beweissicherung an Audi zu übergeben und wird von Audi verwahrt. Darüber hinaus kann Audi alle unberechtigt gefertigten Aufnahmen bzw. Aufzeichnungen herausverlangen und diese vernichten bzw. vernichten lassen, ohne dass dem/der Unterzeichner(in) hieraus Ansprüche entstehen. Entstehende Kosten (z.B. für forensische Datenauswertungen) sind von dem/der Unterzeichner(in) zu tragen. Die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes werden von Audi beachtet.

4. Verstöße gegen die in dieser Geheimhaltungserklärung übernommenen Verpflichtungen können zu **Schadensersatzansprüchen** von Audi gegenüber dem/der Unterzeichner_in führen. In begründeten Einzelfällen können auch **strafrechtliche Schritte** eingeleitet werden.

Im Falle einer nicht genehmigten vorsätzlichen Bild- oder Tonaufzeichnung von geheimhaltungsbedürftigen Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen ist eine **angemessene Vertragsstrafe von bis zu € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend)** an Audi zu zahlen, deren genaue Höhe durch Audi nach billigem Ermessen bestimmt wird bzw. hat den **Verlust des Händlervertrages** zur Folge. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf die Unterzeichnung dieser Erklärung folgt. Sofern Informationen und/oder Fahrzeuge nachweislich öffentlich bekannt werden, endet die Verpflichtung zur Geheimhaltung zu diesem Zeitpunkt.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so kann Audi diese durch eine wirksame, dem inhaltlichen Sinn der angestrebten Vorschrift so nahe wie möglich kommende Regelung ersetzen. Die Geltung der übrigen Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, **dass ich diese Erklärung gelesen und inhaltlich verstanden habe** und meinen Verpflichtungen aus dieser Erklärung **uneingeschränkt nachkommen** werde.

Name, Vorname *)

Anschrift*)

*) Bitte in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift